

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 8

Artikel: Aerztliche Hilfe und Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihrer „Besitzer“, kurz die bittere Notwendigkeit für die Betroffenen, sich um Hilfe an die — Armenbehörden zu wenden. Wohin das die Armenbehörden führen könnte, welche Konsequenzen sich hier zeigen würden und müßten, das läßt sich wohl vermuten. Gewöhnlich würde es zu spät sein, die Beiratschaft oder vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit auszu sprechen — das Unglück ist dann vorhanden und nicht mehr so leicht gutzumachen. Das ist moderne Verarmung in nicht selten vorkommenden Fällen.

A.

Aerztliche Hilfe und Armenpflege.

„Die Aerzte sind berechtigt, für die erste einer unterstützungsbedürftigen Person geleistete Hilfe Bezahlung durch die Armenbehörde zu verlangen; für die weitere Hilfeleistung dann, wenn sie innerhalb der nächsten 8 Tage von der Erkrankung und der ärztlichen Behandlung der Behörde Kenntnis geben und von ihr den Auftrag erhalten haben, die Behandlung fortzusetzen.“ (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. Juli 1923).

Die Motive lauten folgendermaßen: „Mit Zuschrift vom 28. Mai 1923 teilen Sie uns mit, die dortigen Aerzte stützen sich darauf, daß sie gesetzlich das Recht hätten, von den Gemeinden Bezahlung von Rechnungen zu verlangen, wenn die Patienten fruchtlos ausgepfändet worden seien, sie (die Aerzte) also einen Verlustschein vorweisen können, und Sie ersuchen uns, Ihnen mitzuteilen, wo eine solche gesetzliche Bestimmung bestehe. Es handle sich dabei nicht um Patienten, die auf dem Notarmenstat stehen.“

Wir haben Ihnen darauf folgendes zu antworten: Es stehen hier zweierlei Gruppen von Rechten und Pflichten in Frage.

Einerseits verpflichtet Art. 4 des (kantonal-bernischen) Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten die Aerzte, innerhalb ihres Wirkungskreises soweit möglich jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, ihre berufsgemäße Hilfe zu jeder Zeit nach besten Kräften zu leisten. Sie sollen dieselbe besonders in Notfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern. Ein genügender Entschuldigungsgrund für die Verweigerung ihrer Hilfe wäre es nun ohne Zweifel nicht, wenn der Arzt diese Hilfe deshalb ablehnen würde, weil der Patient ihm nicht genügende Sicherheit für die Zahlung der Honorare bietet. Ebenso wenig darf er seine Hilfeleistung von der Barzahlung seiner Gebühren abhängig machen. Da auf der andern Seite dem Aerzte, der ein langes und kostspieliges Studium durchmachen muß, nicht zugemutet werden darf, daß er seinen Beistand gratis leiste, so ist in Art. 10 des erwähnten Gesetzes bestimmt, daß er für die in Notfällen an notarne und unterstützte Personen geleistete notwendige Hilfe „je nach Umständen“ Anspruch auf Entschädigung habe, sei es durch die Armen-, Kranken- oder die Gemeindekasse des Ortes, wo die Hilfe geleistet werden mußte; dies jedoch nur dann — fügt das Gesetz bei —, wenn innerhalb der nächsten acht Tage dem Präsidenten der betreffenden Behörde oder dessen Beauftragten Anzeige von der ärztlichen Behandlung gemacht worden ist. Und zur weiteren Behandlung des Kranken auf Rechnung der bezeichneten Kassen bedarf es dann eines besondern Auftrages, wenn der Arzt sich für diese weitere Behandlung betreffend seiner Gebühren an die in Frage kommende Kasse soll halten können. (Ueber diese tarifmäßigen Gebühren wird auf die Gesetzesammlung verwiesen.)

Auf der andern Seite bestimmen Art. 11, Ziff. 4, 44, lit. d, und 50, Ziff. 2 des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. November 1897, daß erkrankten Armen (sowohl dauernd als nur vorübergehend Unterstützten) die nötige ärzt-

liche Hilfe zuteil werden soll, und in diesen Fällen haben dann die Aerzte Anspruch auf Zahlung ihrer Gebühren durch die zuständige Armenbehörde im Rahmen des erwähnten Medizinalgesetzes von 1865, d. h. in jedem Falle für die erste geleistete Hilfe, und für die weitere dann, wenn die Aerzte innerhalb der nächsten 8 Tage der Behörde von der Erkrankung und der ärztlichen Behandlung Kenntnis gegeben und von ihr Auftrag erhalten haben, die Behandlung fortzusetzen. Davon kann andererseits keine Rede sein, daß die Aerzte berechtigt wären, in jedem Falle, in dem sie einen Betreibungsrechtlichen Verlustschein vorzuweisen in der Lage sind, sich einfach an die Armenbehörde zu halten. (Mitgeteilt in der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“, 1924, Heft 1.)

A.

Armentransportkosten.

(Entscheid des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 17. März 1924.)

Die Transportkostenfrage ist für die Schweiz einheitlich geregelt durch die interkantonale Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909. Nach dieser Uebereinkunft hat bei armenrechtlichen Heimischaffungen der absendende Kanton die Transportkosten zu tragen. Bei einem Streit zwischen Zürich und Bern war die Frage entstanden, ob dies auch gelten solle bei Heimischaffungen, welche wegen Uebernahmeverzuges des Heimatkantons erst nach Ablauf der festgesetzten Uebernahmefrist stattfinden. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat auf Anfrage des Bundesgerichtes mit Gutachten vom 15. April 1922 entschieden, daß die Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte auf Fälle dieser Art keine Anwendung finden könne. Es fand, daß mit dem Ablauf der Uebernahmefrist die Obsorge für die Hilfsbedürftigen auf den Heimatkanton übergehe. Alles weitere, also auch die spätere Heimnahme der Hilfsbedürftigen, sei Sache des Heimatkantons. Soweit sich der Wohnkanton noch damit zu befassen habe, handle er nur noch im Auftrage und auf Kosten des Heimatkantons.

Von diesem Standpunkt ist das Departement in seinem Entscheide vom 17. März 1924 grundsätzlich abgegangen und hat die Uebereinkunft betr. die Polizeitransporte auch auf diejenigen Fälle anwendbar erklärt, in welchen die Uebernahme des Hilfsbedürftigen erst nach Ablauf der Uebernahmefrist stattfindet. Der Entscheid stützt sich auf folgende Erwägungen:

Die armenpolizeiliche Heimischaffung ist nichts anderes als die Vollstreckung der aus armenrechtlichen Gründen erfolgten Aufenthaltsverweigerung. Sie ist eine fremdenpolizeiliche Maßnahme, die vom Aufenthaltskanton über den Bürger eines andern Kantons verhängt wird. Hierin liegt ihr Wesen — nicht, wie das Departement in seinem Gutachten vom 15. April 1922 im Falle Brand sagte — im Übergang aus der Obsorge des Aufenthalts- in diejenige des Heimatkantons. Letzteres ist nur die regelmäßige Wirkung der Heimischaffung, eine Wirkung, die aber nicht notwendigerweise vorliegen muß, denn es ändert nichts am Wesen der Heimischaffung, auch wenn im Empfangskanton der Heimgeschaffte z. B. bei Verwandten Aufnahme findet oder aus andern Gründen der Obsorge nicht mehr bedarf. Der armenpolizeiliche Abtransport ist daher Heimischaffung und bleibt es, wenn und solange er die Vollstreckung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsverweigerung darstellt.

Wie beeinflußt eine Abmachung über den Übergang der Unterstützungs- kosten die Heimischaffung? Das kommt auf den Vertragsinhalt an. Geht dieser dahin, daß der Aufenthaltskanton auf die Heimischaffung verzichtet, dann liegt